

Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GWPS)



vom 13. Januar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 BayHIG sowie Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 BayHIG vom 5. August 2022 erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GWPS):

Präambel

Mit dieser Satzung setzt die Technische Hochschule Aschaffenburg (im Folgenden: Hochschule) die ersten beiden Ebenen der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Juli 2019 um.

Die Hochschule versteht sich gemäß ihrem Auftrag als forschungsaktive Hochschule. Die Professorenschaft, wissenschaftlich angestelltes Personal, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Studierende und administrativ tätiges Personal leisten hierzu ihren Beitrag.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

Die Hochschule erkennt ihre besondere Verantwortung an, Bedingungen zu schaffen und Vorgehensweisen zu definieren, die das Einhalten der guten wissenschaftlichen Praxis bedingen und ermöglichen. Gemäß diesem Grundverständnis hat die Hochschule Leitlinien und Verfahren zur Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis erstellt, die sich am Kodex der DFG orientieren.

Die Leitlinien und Verfahren wurden in einem Gremium, dem Akteurinnen und Akteure aller relevanten Hochschulkategorien angehörten, entwickelt. In einem transparenten Verfahren wurden alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder an der Erstellung beteiligt. Das Gremium hat diese Satzung samt Erläuterungen und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erstellt, die rechtsverbindlich vom Senat verabschiedet wurde. Diese Satzung wurde allen Mitgliedern der Hochschule zur Kenntnis gebracht und auf der Internetpräsenz der Hochschule veröffentlicht. Alle Mitglieder der Hochschule verpflichten sich, diese Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu befolgen.

Bestandteil dieser Satzung sind die „Erläuterungen zur Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ (Anhang 1) und das „Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ (Anhang 2)

§ 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Hochschule legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

§ 2: Berufsethos

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie garantiert ebenfalls die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

§ 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Hochschulleitung verhindert.

§ 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6: Ombudsperson

An der Hochschule gibt es eine unabhängige Ombudsperson, an die sich ihre Mitglieder in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Für die Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen. Die Hochschule trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson und die Vertretung an der Hochschule bekannt sind.

§ 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess leger artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

§ 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals sind zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar.

§ 9: Forschungsdesign

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

§ 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

§ 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12: Dokumentation

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Die Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler entscheiden vielmehr grundsätzlich in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den

Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist und nicht unter die oben genannten Ausnahmen fällt. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

§ 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 15: Publikationsorgan

Die Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in den wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien der Hochschule.

§ 17: Archivierung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

§ 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudsperson und die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

§ 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Hochschule hat ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Die Regelwerke der Hochschule werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Erläuterungen zur Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GWPE)

Diese Erläuterungen ergänzen die nummergleichen Paragraphen der Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GWPS) und setzen damit die zweite Ebene der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Juli 2019 um.

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Diese Prinzipien sind in der GWPS und in den nachfolgenden Erläuterungen ausgeführt.

§ 2 Berufsethos

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Für die Bachelorstudierenden gibt es zur Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens den Pflichtworkshop „Wissenschaftliches Arbeiten“, in den Masterstudiengängen wird diese Thematik ebenfalls in Modulen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt und ist Bestandteil des Prozesses der Masterarbeit. Inhalte sind u.a. quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Datenanalyse, Durchführung von Forschungsinterviews, Ergebnispräsentation, Zitationsstandards und Projekt- und Zeitmanagement. Zur regelmäßigen Aktualisierung des Wissenstands zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung verweist die Hochschule ausdrücklich auf die 3. Ebene des Kodex der DFG, welche online verfügbar ist (<https://wissenschaftliche-integritaet.de/>). Dort finden sich detaillierte, fachspezifische Ausführungen.

§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Hierzu hat sich die Hochschule im Hochschulentwicklungsplan vom April 2017 verpflichtet. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). An der Hochschule richten sich die Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl nach den Vorgaben des Beamten- bzw. Tarif- und Haushaltsrechts. Einstellungen erfolgen dabei nach dem Prinzip der Bestenauslese. Soweit möglich sorgen formblattgebundene Verfahrensschritte für gleichlaufende Verfahren. Sie werden stetig weiterentwickelt und finden sich auch in der Zielvereinbarung der

Hochschule mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom Juli 2019 sowie in dem Hochschulentwicklungsplan. Verfahren und Grundsätze für die Personalentwicklung werden für die Professorenschaft im BMBF-geförderten Projekt „Prof@TH AB 2030“ erarbeitet. Die Grundsätze der Chancengleichheit finden sich im Gleichstellungskonzept der Hochschule.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten. Dies wird an der Hochschule z.B. mit dem Graduiertenkolleg iDok für Promovierende umgesetzt.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Um Machtmissbrauch und die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern, stehen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beispielsweise als Ansprechpartner der Personalrat sowie die Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung.

§ 5 Leistungsdimension und Bewertungskriterien

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Die Ausgestaltung eines solchen Kriterienkatalogs erfolgt im situativen Kontext, z.B. in der Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren.

§ 6 Ombudsperson

Die Hochschule bestellt eine Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit der Ombudsperson ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich, so dass insgesamt maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich sind. Als Ombudsperson werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter. Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Hochschule angemessene Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor. Die Hochschule weist daraufhin, dass sich ihre Mitglieder an die lokale Ombudsperson der Hochschule oder an das überregional tätige Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die

Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Hochschule trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie ist Mitglied der Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa). Die Leitung von Forschungsvorhaben kann sich daher mit einem Antrag an die Ethikkommission wenden, um am Menschen durchzuführende Forschungsvorhaben, an vom Menschen genommenen Proben oder Forschungen mit sensiblen personenbezogenen Daten ethisch beurteilen zu lassen. Die GEHBa entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Im Intranet der Hochschule werden hierzu Musterverträge zur Verfügung gestellt. Die Abläufe der Drittmittelanzeige bzw. der Beantragung öffentlicher Fördermittel garantieren die Prüfung der Notwendigkeit eines Kooperationsvertrages zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr oder von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die beziehungsweise der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12 Dokumentation

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen und Kooperationen mit Unternehmen, in denen die vereinbarten Verwertungs- und

Publikationsrechte eine Offenlegung der Ergebnisse ausschließen, mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14 Autorschaft

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an. An der Hochschule ist grundsätzlich für Gremien vorgesehen, dass im Falle der Befangenheit das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet.

§ 17 Archivierung

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die Untersuchungskommission trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der von den Vorwürfen betroffenen Person in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der von den Vorwürfen betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die lokale Ombudsperson oder an das Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschule wird keine Anzeigen überprüfen, bei denen die hinweisgebende Person ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die Untersuchungskommission den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der TH Aschaffenburg ist im Detail in Anhang 2 dieser Satzung geregelt.

§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im „Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ (Anhang 2) niedergelegt sind. Das Verfahren zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Anhang 2

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (VWissFehl)

Gemäß § 19 der Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GWPS) sowie § 19 der Erläuterungen zu der vorgenannten Satzung (GWPE) wird diese Verfahrensbeschreibung beschlossen. Sie beinhaltet die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Das Verfahren basiert auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom Juli 2019, der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)“ Stand Juli 2019, welche den Katalog der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998 (HRK-Empfehlung) weiter entwickelt hat, sowie dem „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ vom Februar 2020 der Deutschen Forschungsgesellschaft.

Berücksichtigt wurde ebenfalls die „Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ der Max-Planck-Gesellschaft vom November 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Verfahrensbeschreibung eingegangen.

§ 1 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, kann sich die hinweisgebende Person an die Ombudsperson der Hochschule oder an den Ombudsman für die Wissenschaft der DFG wenden.
- (2) Anzeigen an die Ombudsperson der Hochschule können über die Homepage der Hochschule, aber auch auf anderem Wege an die Ombudsperson herangetragen werden. Die Anzeige muss einen spezifizierbaren und hinreichend nachprüfbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben und den Namen der hinweisgebenden Person enthalten. Anonymen Anzeigen wird an der Hochschule nicht nachgegangen.
- (3) Die Hochschule schützt die hinweisgebenden Personen, sofern die Vorwürfe nicht beleidigend oder diffamierend sind. Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandeln die untersuchenden Stellen den Namen vertraulich und geben ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (4) Der von den Vorwürfen betroffenen sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (5) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Eine Mitteilung des Verdachts an die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten der betroffenen Person ist nicht zulässig.
- (6) Das Verfahren zur Prüfung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, ist zügig durchzuführen.
 - a) Vom Hinweis an die Ombudsperson bis zur deren Entscheidung, ob das Verfahren an die Untersuchungskommission weitergeleitet wird, soll nicht mehr als ein Monat vergehen.
 - b) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission soll von der Anrufung durch die Ombudsperson bis zur Entscheidung durch die Untersuchungskommission nicht länger als drei Monate dauern; wenn eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter eingeschaltet wird, nicht länger als sechs Monate.
- (7) Die Verfahrensschritte werden in Textform festgehalten und insbesondere die tragenden Gründe der jeweiligen Entscheidung dokumentiert.
- (8) Es gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Befangenheit der Ombudsperson, der Mitglieder der Untersuchungskommission und deren Stellvertretung.
- (9) Der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird anhand einer freien Beweiswürdigung untersucht.
- (10) Grundsätze des Verfahrens sind Vertraulichkeit, Fairness, Transparenz und die Unschuldsvermutung.

- (11) Die hinweisgebende Person soll ihre Anzeige nicht gleichzeitig an mehrere Einrichtungen mit der Bitte um Überprüfung geben. Dies soll erst erfolgen, wenn sich eine Einrichtung für unzuständig erklärt.
- (12) Liegt eine Entscheidung der Ombudsperson bzw. der Untersuchungskommission vor, so wird die hinweisgebende Person unter Mitteilung der Gründe davon informiert. Sie soll sich nicht an eine dritte Einrichtung zwecks erneuter Überprüfung wenden. Es gibt keinen „Instanzenzug“.
- (13) Die betroffene Person wird ebenfalls von der Entscheidung der Ombudsperson bzw. der Untersuchungskommission unter Mitteilung der Gründe informiert. Sie kann jederzeit verlangen, dass die Ombudsperson das Verfahren an die Untersuchungskommission weiterleitet.
- (14) Nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten als Mitglied der Untersuchungskommission oder Stellvertretung – auch bei einem Wechsel innerhalb dieser Positionen – muss eine Amtszeit pausiert werden.

§ 2 Die Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ihre Stellvertretung

- (1) Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung werden vom Senat bestellt. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre. Maximal eine weitere Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Ombudsperson wird tätig, wenn eine Anzeige bei ihr eingeht und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (gegebenenfalls über Dritte) Kenntnis erhält.
- (3) Sie wahrt strikt die Anonymität der hinweisgebenden Person, es sei denn, diese stimmt der Aufhebung der Anonymität in Textform zu.
- (4) Sie entscheidet zunächst, ob sie befangen oder persönlich involviert ist. In Zweifelsfällen stimmt sie sich dazu mit der Untersuchungskommission ab. Liegt Befangenheit vor, übernimmt ihre Stellvertretung.
- (5) Die Ombudsperson prüft die Anzeige und lässt sich den Sachverhalt von der hinweisgebenden Person erklären. Im Anschluss erhält die betroffene Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.
- (6) Erhärtet sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis nicht, so stellt die Ombudsperson das Verfahren gem. § 1 Abs. 12 ein. Ist die hinweisgebende Person damit nicht einverstanden, kann sie unter Vorlage neuer Beweise innerhalb einer Woche die Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission verlangen. Im Anschluss wird die Entscheidung der Ombudsperson gem. § 1 Abs. 13 auch der betroffenen Person mitgeteilt.
- (7) Wenn die hinweisgebende Person die Anzeige zurücknimmt, muss die Ombudsperson im Einzelfall prüfen, ob das Verfahren weitergeführt werden soll. Entscheidend dafür sind, um welches angezeigte Anliegen und welchen konkreten Verdacht es sich handelt sowie ob die Fortsetzung der Verdachtsprüfung ohne die anzeigende Person zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann. Für eine Weiterführung kann beispielsweise sprechen, dass der Vorwurf hinreichend konkret vorgetragen wurde und sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bereits erhärtet hat.
- (8) Die Ombudsperson leitet das Verfahren an die Untersuchungskommission weiter, wenn
 - a) sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhärtet hat,
 - b) sich die Ombudsperson darüber kein Urteil zu bilden vermag oder
 - c) die hinweisgebende oder betroffene Person dies beantragt.

§ 3 Die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Untersuchungskommission wird vom Senat bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, welche der Gruppe der Professorenschaft angehören. Diese sollen aus möglichst unterschiedlichen Erkenntnistheorien stammen und in der Regel soll ein Mitglied davon die Befähigung zum Richteramt haben. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine weitere Wiederwahl ist möglich.
- (2) Als Gäste mit beratender Stimme nehmen die Ombudsperson und ihre Stellvertretung an den Sitzungen der Untersuchungskommission teil.
- (3) Die Untersuchungskommission wird nach Anrufung durch die Ombudsperson tätig und berät nichtöffentlich. Sie informiert die Hochschulleitung von der Eröffnung des Verfahrens.
- (4) Die Mitglieder überprüfen ihre etwaige Befangenheit. Liegt Befangenheit vor, übernimmt ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Untersuchungskommission wendet sich an die betroffene Person und holt eine Stellungnahme von dieser ein, ehe sie berät, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe Anlage 1) vorliegt. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; sie kann dazu eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (6) Die Anonymität der hinweisgebenden Person wird nur im Einzelfall aufgegeben. Dies kann erforderlich werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (7) Die Untersuchungskommission teilt der betroffenen Person das Ergebnis der fachlichen Prüfung mit und gibt ihr Gelegenheit zu einer zweiten Stellungnahme, ehe sie eine Entscheidung trifft. In der Stellungnahme kann die betroffenen Person auch Möglichkeiten vorschlagen, wie die Folgen des Fehlverhaltens verhindert oder beseitigt werden können.
- (8) Die Untersuchungskommission kann jederzeit im Verlauf des Verfahrens Zeuginnen und Zeugen vorladen, welche zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- (9) Wenn die Untersuchungskommission sich nicht in der Lage sieht, auf der Basis vorliegender Daten und Dokumente, einen Fall zu entscheiden, kann sie eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts oder für den Umgang mit solchen Fällen als Gast mit beratender Stimme laden.
- (10) Die Untersuchungskommission stellt nach Abschluss der Fallprüfung und der zweiten Stellungnahme der betroffenen Person ein abschließendes Ergebnis fest und entscheidet mehrheitlich den Fall.
- (11) Entscheidet die Untersuchungskommission, dass ein Fehlverhalten vorliegt, definiert sie die Schwere des Verstoßes und gibt diese Information mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter, welche bzw. welcher über zu ergreifende Maßnahmen respektive Sanktionen (siehe Anlage 2) entscheidet. Im Nachgang wird die betroffene Dekanin bzw. der betroffene Dekan informiert.

Anlage 1 zum Dokument VWissFehl

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

I. Falschangaben

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
4. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;

II. Verletzung geistigen Eigentums

1. in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

IV. Beseitigung von Primärdaten

Falls dies gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstößt.

V. Mitverantwortung

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

2. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

VI. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber einer anderen Person

Anlage 2 zum Dokument VWissFehl

Maßnahmen bei Feststellung wiss. Fehlverhaltens

Der folgende Katalog **möglicher** Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als **erste Orientierungshilfe** zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert ist und die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den **Umständen des Einzelfalles**.

Die Reaktionen können in Abhängigkeit von der Schwere des Fehlverhaltens von einer Rüge der oder des (Dienst-) Vorgesetzten mit der Aufforderung zur Richtigstellung bis zu gravierenden arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen umspannen.

Die folgenden möglichen Konsequenzen entstammen der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF) sowie der HRK-Empfehlung (siehe Präambel).

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Es kommen verschiedene arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht.

1. Schriftliche Rüge

Die oder der (Dienst-) Vorgesetzte kann die betroffene Person schriftlich rügen.

2. Aufforderung zur Korrektur

Die oder der (Dienst-) Vorgesetzte kann die betroffene Person auffordern, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums).

3. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

4. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die kündigungsberechtigte Person von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt (VERWEIS auf eigene Verfahrensordnung) und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

5. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

6. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

7. Besonderheiten bei Verbeamtung

Bei wissenschaftlichem verbeamteten Personal, kommt ein Disziplinarverfahren oder die Entfernung aus dem Dienst in Betracht. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit dem Personalreferat und Justizariat.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Hochschule selbst gezogen werden, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;

4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger

Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Personalreferat und Justizariat abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.
2. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
3. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
4. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
5. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
6. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen sowie Information der Öffentlichkeit und Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorin bzw. der Autor und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Hochschule die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschule andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Hochschule kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

VI. Reaktion auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Studentinnen und Studenten

Hat sich eine Studentin oder ein Student eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, welches den Tatbestand der Täuschung erfüllt, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu Täuschungshandlungen Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 11.01.2023 und der Genehmigung der Präsidentin.

Aschaffenburg, den 13.01.2023

E.M. Beck-Meuth

Prof. Dr. Eva-Maria Beck-Meuth

Präsidentin

Diese Satzung wurde am _____ in der Technischen Hochschule Aschaffenburg niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am _____ durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der _____.